

Spiel- und Sport- Gemeinschaft Sankt Augustin e.V.

Postfach 1648, 53734 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 343106 info@ssg-sanktaugustin.de

Fax: (02241) 343106 www.ssg-sanktaugustin.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Siegburg

BLZ: 370 502 99 □ Konto: 001 003 888

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Spiel- und Sport-Gemeinschaft Sankt Augustin e.V.“. Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin. Er ist am 21.07.1978 in das Vereinsregister Siegburg unter der Nr. 27 VR 988 eingetragen worden. Die Farben des Vereins sind blau, weiß, rot.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, die sportliche Betätigung der Mitglieder und den kameradschaftlichen Umgang der Mitglieder untereinander zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Vereinssatzung an. Dieses ist ihm bei

Aufnahme in den Verein bekannt zu geben.

§ 4 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

(2) Die Beiträge werden vom Schatzmeister des Vereins vierteljährlich per Einzugsermächtigung von den Mitgliedern eingezogen.

(3) Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen des Vereins bezahlt das Mitglied den höchsten Abteilungsbeitrag in voller Höhe, jeden weiteren Beitrag jedoch nur zur Hälfte.

(4) Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag freigestellt, deren Vertreter können auf Vorstandsbeschluss vom Beitrag freigestellt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss beendet werden.

(2) Die Kündigung kann nur dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Sie hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Vierteljahres zu erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mehr als sechs Monate im Zahlungsverzug ist.

(4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen schwerwiegender Verstöße gegen die Belange des Vereins durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit herbeigeführten Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgestoßen werden.

C. Vereinsorgane

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- die von der Mitgliederversammlung gewählten Kommissionen für besondere Aufgaben

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem Zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Pressewart
- f) dem Organisationswart
- g) dem Jugendwart

2) dem erweiterten Vorstand

- a) den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen
- b) den Ehrenvorsitzenden
- c) ggf. den Leitern der von der Mitgliederversammlung gewählten Kommission für besondere Aufgaben.

Für 1 c) bis g) und für 2 a) können Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden (Vorstand i.S.d. §26 BGB)

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Vorstandes kommissarisch weiter. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebzeiten gewählt.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Wählbar sind nur volljährige und geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vorstandsmitglieder, das die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der Erste, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende regelmäßig unter Wahrung einer Frist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich einberuft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme der Leiter der Kommissionen für besondere Aufgaben und des Ehrenvorsitzenden, hat eine Stimme. Der Ehrenvorsitzende nimmt nur beratend an den Sitzungen teil. Die Leiter der Kommissionen für besondere Aufgaben haben ein Stimmrecht nur für Belange, die ihren jeweiligen Bereich betreffen.

(3) Sofern in der Satzung nicht anderweitig geregelt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Abteilungsleiter, Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, Genehmigung des jährlich zu erstellenden Kassenprüfungsberichts, jährliche Entlastung des Vorstands, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Aufnahme und Auflösung einer Abteilung, Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei

Wochen schriftlich unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

(2) Die Mitgliederversammlung billigt bei ihrem Zusammentritt die Tagesordnung. Hierbei ist über etwaige Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung abzustimmen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann, wenn die Belange des Vereins dies erfordern, jederzeit eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks Tagesordnung und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. §12 (3) gilt entsprechend.

(3) §10 (1) der Satzung gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(2) Nach Eröffnung durch den Ersten, bei dessen Verhinderung dem Zweiten Vorsitzenden, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(3) Sofern durch die Satzung nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer sowie dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Jugendwart

(1) Der Jugendwart vertritt die Interessen der minderjährigen Vereinsmitglieder.

(2) Er beruft mindestens einmal jährlich eine Jugendversammlung entsprechend der für die Mitgliederversammlung geltenden Satzungsbestimmungen ein.

§ 14 Abteilungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung oder Auflösung von Abteilungen beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, eine neue Abteilung vorläufig aufzunehmen. Hierzu ist die einfache Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

(2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsvorstand, bestehend mindestens aus einem Abteilungsleiter.

Die Abteilungsversammlung kann weitere Abteilungsmitglieder als Funktionsträger in den Abteilungsvorstand aufnehmen. Der Abteilungsleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist Mitglied des Vereinsvorstandes und nimmt dort die Interessen seiner Abteilung wahr.

(3) Für die Abteilungsversammlung und den Abteilungsvorstand gelten §10 bis §12 entsprechend.

(4) Jede Abteilung kann durch die Abteilungsversammlung für besondere Vorhaben der Abteilung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Verwaltung dieser Umlagen obliegt dem Abteilungsvorstand. Für die Erhebung der Umlage gilt die Beitragsordnung entsprechend.

(5) Wählt eine Abteilung keinen Abteilungsvorstand übernimmt der Vorstand des Vereins dessen Aufgaben und kann der Mitgliederversammlung die Auflösung der Abteilung empfehlen. Die Auflösung einer Abteilung kann nur zum Halbjahr erfolgen.

Neufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins fortlaufend zu überwachen. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung (jährlich) Bericht über das jeweilige Geschäftsjahr.

(3) Die Abteilungsetats werden mit der Kasse des Gesamtvereins zusammen geprüft.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vereinsvermögen wird der Stadt Sankt Augustin zugeführt, die es für sportliche Zwecke verwendet.

(3) Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.03.2011 verabschiedet. Sie tritt die Stelle der bisherigen Satzung vom 10.05.1978 in der Fassung der Änderungen vom 13.10.1978, 30.10.1979, 13.10.1981, 19.02.1986, 01.03.1988, 18.12.1989 und 14.04.1994 an. Die